
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/101
17. Januar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 152

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/54/607)*]

54/101. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/98 vom 8. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung¹,

sowie nach Behandlung des Berichts, den der Vorsitzende der mit Resolution 53/98 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses dem Ausschuss vorgelegt hat²,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³,

¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

² Siehe A/C.6/54/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum.

³ A/54/266.

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung¹;
2. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, dem Generalsekretär im Einklang mit Resolution 49/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 ihre Anmerkungen vorzulegen, und bittet die Staaten außerdem, dem Generalsekretär bis zum 1. August 2000 ihre Anmerkungen zu dem Bericht der Arbeitsgruppe² in schriftlicher Form vorzulegen;
3. *beschließt*, dass sich die mit Resolution 53/98 eingesetzte, allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung weiter damit befassen wird, die künftige Form der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, die die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat⁴, sowie die damit zusammenhängenden, noch ausstehenden Sachfragen zu erörtern;
4. *beschließt außerdem*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1999

⁴ *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Teil 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.